

Erste Änderungssatzung
zur

Friedhofsatzung der Stadt Neustadt an der Orla

Aufgrund des §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GVBl. S. 113), sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GBl. S. 505 ff) hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla in seiner Sitzung am 24.06.2010 die Erste Änderungssatzung zur Friedhofsatzung der Stadt Neustadt an der Orla beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

- (1) § 6 Abs. 3 Pkt. d) erhält folgenden Wortlaut:
„ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,“
- (2) § 6 wird durch einen Abs. 6 erweitert:
„(6) Für die Anzeige nach Abs. 3 Pkt. d) gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).“
- (3) § 7 erhält folgenden Wortlauf:
„Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof“
 - (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
 - (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
 - (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis anzufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
 - (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
 - (5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 19:00 Uhr ausgeführt werden. An Samstagen und Werktagen vor Feiertagen sind die Arbeiten spätestens bis 13:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Festlegungen zulassen.

- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall-, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofsatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).“
- (4) § 8 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Grabstätte beigesetzt.“
- (5) § 8 wird durch einen Abs. 3 ergänzt:
„Bei der Erdbestattung sind Säрге zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.“
- (6) Im § 15 Abs. 6 wird nach Punkt a) als neuer Punkt b):
„ auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft“
und als neuer Punkt c):
„auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft“
eingefügt.
Die nachfolgenden Punktbezeichnungen verschieben sich entsprechend.
- (7) Im § 28 Abs. 3 wird der 2. Satz gestrichen
- (8) § 31 Abs. 1 Punkt c) Nr. 4 erhält den Wortlaut:
„ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen fotografiert“
- (9) § 31 Abs. 1 Punkt d) wird gestrichen
- (10) § 31 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt an der Orla, 24. August 2010

A. Hoffmann
Bürgermeister



Aktenvermerk:

Bekanntmachung am: 10.09.2010 im Neustädter Kreisboten Nr. 18

in Kraft getreten am: 11.09.2010